



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren der EEG-
Clearingstelle „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG
2014“

16. Februar 2015, Hannover

Stellungnahme des VfW

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren der EEG-Clearingstelle „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorgenanntem Empfehlungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Setzt § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht oder beziehen kann? Reicht es zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ aus, dass er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht?

Bei der Beantwortung der Ihrerseits zu Ziffer 1 des Eröffnungsbeschlusses 2014/31 genannten Frage soll zunächst auf den Wortlaut als Auslegungsschranke eingegangen werden (unter a) und sodann auf den Sinn und Zweck des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 (unter b) sowie dessen systematischen Zusammenhang (unter c).

a.

Vom Wortlaut der Norm aus betrachtet gibt es in § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 die Ihrerseits in Ihrer Frage benannte Eingrenzung nicht. Denn diese Norm verlangt in ihrer ersten Voraussetzung (im 1. Halbsatz) lediglich, dass sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. Woher dieser Strom kommt, ist in § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 nicht eingegrenzt. Es lässt sich daher unter den Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3 im 1. Halbsatz sowohl Strom subsummieren, der aus dem Netz bezogen wird, als auch Strom, der in der Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG erzeugt und somit ohne Netzbezug verbraucht wird. Auch ist es irrelevant, ob der Strom aus einem Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG) oder aus einem sonstigen Netz (§ 3 Nr. 16 EnWG) oder aus einer Direktleitung i.S.d. § 3 Nr. 12 EnWG bezogen wird. Schließlich umfasst der Begriff der Versorgung auch den Bezug oder die Belieferung, es ist also nicht erforderlich, dass der Eigenversorger diesen Strom selbst erzeugt.

Der Wortlaut ist insoweit sehr weit gefasst. Alle Konstellationen lassen sich unter ihn fassen; entscheidend ist nach dem Wortlaut nur, dass der Strom aus erneuerbaren Energien produziert wird und dass er der vollständigen Selbstversorgung dient.

aa.

Dieses Ergebnis lässt sich auch durch folgenden Umkehrschluss finden: Wenn der Gesetzgeber z.B. geschrieben hätte, dass sich der Eigenversorger selbst vollständig

- „mit selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien“ oder
- „mit Eigenstrom aus erneuerbaren Energien“ oder
- „mit aus erneuerbaren Energien produzierten Strom aus seiner Anlage“

zu versorgen hat, dann wäre die Antwort eindeutig zulasten von Bezugsstrom ausgefallen. Denn dann wäre nach dem Wortlaut eindeutig, dass diese Norm nur greift, wenn selbst produzierter Strom genutzt wird. Indem der Gesetzgeber eine solche Formulierung nicht wählte, ist der Wortlaut mithin nicht eindeutig, sondern offen. Er ist insbesondere offen auch für fremd bezogenen Strom.

bb.

Gleiches – also die benannte Offenheit – gilt auch bei der Frage, woher der eigen erzeugte oder fremd bezogene „Strom aus erneuerbaren Energien“ zu kommen hat. Auch hier hätte der Gesetzgeber das Begriffspaar

„mit im räumlichen Zusammenhang und ohne Netzbezug erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien“

ergänzen können. Auch dann wäre die Rechtslage vom Wortlaut her eindeutig. Eine solche Enge des Wortlauts hat der Gesetzgeber z.B. in § 5 Nr. 12 EEG 2014 oder in § 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 gewählt. In diesen Normen ist eindeutig normiert, woher der Strom kommen darf, indem er gerade „in unmittelbarer räumlichen Nähe zur Anlage verbraucht“ und „nicht durch ein Netz durchgeleitet“ werden darf. Man kann daher im Umkehrschluss schließen, dass der explizit weite Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3, 1. Halbsatz EEG 2014 eine solche Einengung nicht vornimmt, sondern vielmehr auch aus dem Netz bezogenen bzw. durch das Netz durchgeleiteten Strom erfasst.

cc.

Dieses weite Ergebnis wird auch durch die Nutzung der Wortgruppe „sich (...) selbst (...) versorgt“, wie es in § 61 Abs. 2 Nr. 3, 1. Halbsatz EEG 2014 wörtlich heißt, nicht eingeschränkt. Denn das Verb „versorgen“ bedeutet von seinem Wortsinn her nicht, dass der Strom selbst in der eigenen Anlage produziert werden muss. Vielmehr umfasst „versorgen“ auch „Strom beziehen“ aus fremden Anlagen – und zwar gleichgültig, wie weit entfernt diese Anlagen stehen, d.h. auch von nur über das Netz der öffentliche Versorgung verbundenen Anlagen. Die eigene Legaldefinition des „Energieversorgungsunternehmens“ in § 5 Nr. 13 EEG 2014 selbst zeigt, dass „versorgen“ in diesem Sinne im EEG 2014 „liefern“ bedeutet. Auch in § 3 Nr. 18 EnWG wird das „Energieversorgungsunternehmen“ als Lieferant legal definiert, so dass auch von daher die Nutzung der Wortgruppe „sich (...) selbst (...) versorgt“ in § 61 Abs.2, Nr. 3, 1. Halbsatz EEG 2014 ein sprachliches Synonym für „sich selbst beliefern lässt“ ist.

dd.

Einzig fraglich ist insoweit die Nutzung des Wortes „Eigenversorger“ zu Beginn des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 sowie insbesondere das in § 61 Abs. 2 ganz am Anfang praktisch vor die Klammer aller Ausnahmenormen der Nr. 1 bis 4 des § 61 Abs. 2 gezogene „entfällt bei Eigenversorgung (...)“. Denn damit könnte quasi für jeden Strom, der anschließend in den Nr. 1 bis 4 in § 61 Abs. 2 benannt wird, anzunehmen sein, dass er in Eigenversorgung produziert sein muss. Und dieses Wort „Eigenversorgung“ ist wiederum in § 5 Nr. 12 EEG 2014 legal definiert und zwar als „Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Man könnte also meinen, dass durch die Nutzung des Wortes „Eigenversorger“ in § 61 Abs. 2 Nr. 3 bzw. „bei Eigenversorgung“ zu Beginn des § 61 Abs. 2 auch für den 1. Halbsatz des § 61 Abs. 2 Nr. 3 zu gelten habe, dass nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang aus der eigenen Stromerzeugungsanlage selbst erzeugter Strom erfasst sei. Damit läge man mit der Auslegung zudem in Einklang mit § 2 Nr. 2 StromStG, wonach „Eigenerzeuger“ nur derjenige ist, „der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt“.

Dieses enge Verständnis überzeugt indes nicht. Dies zunächst einmal deswegen, weil das EEG 2014 „Eigenversorgung“ eben selbst legal definiert und damit in keinerlei Weise an den Begriff „Eigenerzeugung“ des StromStG anknüpft. Entscheidend kommt hinzu, dass bei einem solchen engen Verständnis der 2. Halbsatz des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 überhaupt keinen Sinn mehr ergeben würde. Denn nur dieser 2. Halbsatz nimmt explizit auf die eigene Anlage des Eigenversorgers Bezug („aus seiner Anlage“). Nur für diesen dort benannten „Eigenstrom“ aus der eigenen Anlage wird dabei konkret normiert, dass für den Anteil dieses Eigenstroms, der nicht selbst verbraucht wird, keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden darf. Das zeigt vom Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3 her eindeutig, dass nur der zweite Halbsatz sich auf den Eigenstrom (aus der eigenen Anlage) bezieht.

Auch hier hilft ein Umkehrschluss weiter: Hätte der Gesetzgeber in § 61 Abs. 2 Nr. 3 auch im 1. Halbsatz nur den Strom aus der eigenen und in unmittelbarer räumlicher Nähe stehenden (Eigen-) Anlage erfassen wollen, so wäre die Formulierung in § 61 Abs. 2 Nr. 3 ganz einfach gewesen, indem man dann nämlich die Wortgruppe „aus seiner Anlage“ hätte einfach vorgezogen. Der § 61 Abs. 2 Nr. 3 würde dann einfach wie folgt lauten:

*„(...) entfällt bei Eigenversorgungen, (...) 3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom **aus seiner eigenen Anlage** versorgt und für den Anteil, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt“*

oder noch besser in Einklang mit der Legaldefinition des Begriffs der Eigenversorgung in § 5 Nr. 12:

„(...) entfällt bei Eigenversorgungen, (...) 3. wenn für den Strom, der nicht selbst verbraucht wird, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch genommen wird“

Der 1. Halbsatz hätte also entfallen können. Diese engen und eindeutigen Formulierungen hat der Gesetzgeber in § 61 Abs. 2 Nr. 3 aber nicht gewählt. Er hat vielmehr den 1. Halbsatz dieser Norm für den Eigenversorger offener formuliert und explizit ohne Verweis auf „seine Anlage“. Damit ist vom Wortlaut des 1. Halbsatzes aus aber auch jeder fremd bezogene Strom erfasst und zwar auch aus dem Netz fremd bezogener Strom. Ansonsten hätte dieser 1. Halbsatz keine eigenständige Bedeutung.

ee.

Schlussendlich führt ein solch weites Verständnis des § 61 Abs. 2 Nr. 3 auch nicht zu einem Widerspruch und ist damit vom Wortlaut her gedeckt. Denn die im Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3 gewählte Differenzierung zwischen Eigenversorgung und Eigenversorger zeigt, dass der Gesetzgeber gleichfalls differenziert: der Eigenversorger ist zunächst einmal der, der die Anlage betreibt und sich selbst aus ihr versorgt. Dieser Eigenversorger bleibt aber auch dann Eigenversorger, wenn er sich zusätzlich teilweise mit fremd bezogenem Strom versorgt. Er ist dann zwar nur noch anteiliger Eigenversorger, aber immer noch Eigenversorger. Dies erkennt der Gesetzgeber, indem er mittels des 1. Halbsatzes des § 61 Abs. 3 explizit eine Eingrenzung vornimmt in dem Sinne, dass der Eigenversorger sich zwar auch aus anderen Quellen versorgen darf, aber nur aus solchen, die aus erneuerbaren Energien stammen. Zusätzlich darf er aus seiner Eigenanlage keine EEG-Vergütung in Anspruch nehmen.

Nach alledem besteht vom Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3 aus die von Ihnen in Ihrer Frage zu 1 Ihres Eröffnungsbeschlusses 2014/31 beschriebene Eingrenzung nicht, vielmehr ist auch die teilweise Fremdversorgung des Eigenversorgers mit aus dem Netz bezogenen „Ökostrom“ vom Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 3 her gedeckt.

b.

Dieses aus dem Wortlaut gefundene Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014. Denn danach soll der Eigenversorger dann durch eine komplette Befreiung von der EEG-Umlage privilegiert sein, wenn er sich komplett außerhalb des EEGs mit „Ökostrom“ versorgt und zudem das EEG-Konto nicht durch Inanspruchnahme von EEG-Vergütung belastet. Dies beides ist aber wiederum auch gewährleistet, wenn der „Ökostrom“ von einem Dritten aus dem Netz zugekauft wird, solange der Eigenversorger eine zumindest anteilige Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12

EEG 2012 betreibt und für seinen Überschussstrom aus dieser Eigenversorgungsanlage keine EEG-Vergütung in Anspruch nimmt.

Das sieht auch der Gesetzgeber so, der den Sinn der Privilegierung in Nr. 3 bereits in der BR-Drs 157/14 vom 11.04.14 wie folgt beschreibt:

„(...) stellt Eigenversorger frei, die sich vollständig aus Anlagen im Sinne des EEG versorgen und für anderweitig verbrauchten Strom aus diesen Anlagen keinerlei finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch nehmen. Bei solchen Eigenversorgern ist eine Belastung mit dem Verursacherprinzip nicht begründbar. Sie haben die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen.“

Auch aus dieser Begründung des Gesetzgebers wird keine Eingrenzung der Nr. 3 des § 61 Abs. 2 deutlich. Sondern vielmehr, dass es ausreicht, wenn der Eigenversorger Ökostrom aus einer anderen Anlage im Sinne des EEG zukaufte und aus dem Netz bezieht. Denn entscheidend ist danach nur, dass der Eigenversorger sich aus „Anlagen im Sinne des EEG“ versorgt und dass er keine EEG-Förderung in Anspruch nimmt.

c.

Schließlich spricht gegen die hier vertretene weite Auslegung auch nicht der systematische Zusammenhang. Vielmehr zeigt sich, dass der Nr. 3 des § 61 Abs. 2 EEG 2014 nur dann eigenständige Bedeutung zukommt, wenn man diesem weiten Verständnis folgt. Würde man nämlich von einem engen Verständnis ausgehen und nur denjenigen Eigenversorger unter Nr. 3 subsummieren, der sich aus seiner Anlage mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt, dann hätte die Nr. 2 des § 61 Abs. 2 keine eigenständige Bedeutung mehr. Vielmehr wäre die „vollständige Selbstversorgung“ des 1. Halbsatzes nach Nr. 3 identisch mit der Eigenversorgung ohne Netzanschluss nach Nr. 2 bzw. wäre die Nr. 3 mit ihrem 2. Halbsatz des Verbots der EEG-Vergütung für den Überschussstrom (*lex specialis* zu der Nr. 2). Der Eigenversorger könnte sich dann überlegen, ob er, weil er für seine Eigenversorgung nach Nr. 3 ohnehin keinen Netzbezug haben darf und auch keine EEG-Vergütung für in das Netz abgegebenen Überschussstrom erhalten darf, den Anschluss an das Netz komplett ablehnt, um damit in den Genuss der Nr. 2 zu kommen und zugleich Netzanschlusskosten zu sparen. Es bliebe dann im Ergebnis kein Anwendungsbereich der Nr. 3. Gerade der systematische Zusammenhang mit der Nr. 2 zeigt also, dass die Nr. 3 eine andere Intention hat: Sie will die an das Netz angeschlossene Eigenversorgungsanlage dann privilegieren, wenn der Netzbezug sich darin erschöpft, dass Ökostrom aus dem Netz bezogen wird und Eigenstrom ohne EEG-Vergütung in das Netz eingespeist wird.

Im Ergebnis besteht mithin sowohl nach der grammatikalischen und nach der teleologischen, als auch nach der systematischen Auslegung des § 61 Abs. 2 Nr. 3 die von Ihnen in Ihrer Frage zu 1 Ihres Eröffnungsbeschlusses 2014/31 beschriebene

Eingrenzung nicht. § 61 Abs. 3 Nr. 3 setzt nicht voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz beziehen darf. Es reicht zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ aus, wenn sich der Eigenversorger zur Deckung seines über die Eigenversorgung hinaus gehenden Bedarfs mit aus dem Netz bezogenen „Ökostrom“ versorgt, auch dann entfällt der Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers nach § 61 Abs. 1 EEG 2014.

2. Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Anlagen auszulegen und anzuwenden? Insbesondere:

(a) § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 verweist auf die Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Wie ist diese Regelung im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installationen anzuwenden, insbesondere hinsichtlich des Umstandes, dass die Anlagenfiktion nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ gilt?

§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 ist eine Bagatellgrenze, die in ihrer ersten Voraussetzung an die installierte Leistung der Anlage anknüpft. Die installierte Leistung wiederum ist in § 5 Nr. 20 EEG 2014 legal definiert als die elektrische Wirkleistung der Anlage. Es gilt insoweit grds. der technische Anlagenbegriff des § 5 Nr. 1 EEG 2014, der als Anlage die technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien definiert. Indem der letzte Halbsatz des § 61 Abs. 2 Nr. 4 zusätzlich den § 32 Abs. 1, S. 1 in Bezug nimmt, zeigt sich aber, dass die Voraussetzungen der an sich rein „vergütungsmäßige Anlagenzusammenfassung“ hier ausnahmsweise auch „entsprechend“ gelten sollen. Das bedeutet, dass alle Anlagen im technischen Sinne, die unter Beachtung der Grenzen des § 32 Abs. 1, S. 1 zu der ursprünglichen Anlage hinzugebaut werden, in ihrer Summe auf die Bagatellgrenze des § 61 Abs. 2 Nr. 4 einwirken. Man kann also nicht jede Einzelanlage im technischen Sinne betrachten, sondern soll alle über § 32 Abs. 1, S. 1 zu verknüpfenden Anlagen auch im Rahmen des § 61 Abs. 2 Nr. 4 kumulativ betrachten.

Im Übrigen sind nach der Begründung des Gesetzgebers des EEG 2014 die Wertungen des BGH zum Anlagenbegriff aus seinem Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12) heranzuziehen, denn der Gesetzgeber des EEG 2014 hat sich diesen Wertungen des BGH explizit angeschlossen (vgl. nur Seite 62f. in der Begründung des Referentenentwurfes vom 31.03.2014). Wenn sich ausweislich dieser Begründung demnach in Übereinstimmung mit den Wertungen des BGH zur Förderdauer und -höhe für sämtliche Generatoren einer Anlage nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage richten sollen und § 61 Abs. 2 Nr. 4 lediglich – ohne weitere Einschränkung – auf § 32 Abs. 1, Satz 1 „entsprechend“ verweist, kann das nur bedeuten, dass es nach jeder Anlagenzusammenfassung, die infolge des Zubaus mit einem weiteren Generator und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 32 zu erfolgen hat, auf den sich dann ergebenden Gesamtwert ankommt, so dass ab dem Zeitpunkt des

Überschreitens der 10 kW-Grenze für die Gesamtanlage die Befreiung von der Eigenversorger-Umlage für die ersten 10 Megawattstunden des Jahres nicht mehr greift. Auch die Jahresmenge von 10 MWh/a ist dann aus der Gesamtanlage zu ermitteln.

2. (b): Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installationen anzuwenden, wenn die Grenze von 10 kWp durch einen Zubau zu einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 überschritten wird?

Anders ist die Rechtslage, wenn nach dem 01.08.2014 erstmals die Grenze der installierten Leistung der Gesamtanlage – also der unter den Voraussetzungen des § 32 EEG 2014 zusammenzufassenden Anlagen – in Höhe von 10kW überschritten wird. In einem solchen Fall kann dies nicht dazu führen, dass die Bagatellgrenze des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 überschritten wird bzw. anzuwenden ist.

Denn es kommt nach den Wertungen des BGH, denen sich der Gesetzgeber des EEG 2014 explizit angeschlossen hat (dazu bereits unter Ziffer 2 (a)), bei der Bestimmung der Förderhöhe durch die entsprechende Anwendung des § 32 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage an: Die Inbetriebnahme setzt, wie auch der BGH betont, am Begriff der Anlage und nicht am Generator an.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme unterstand die hier in Ziffer 2 (b) genannte Beispielanlage aber noch nicht dem EEG 2014, so dass sie auch nicht von einer anteiligen Pflicht zur Zahlung der Eigenversorger-Umlage nach § 61 EEG 2014 betroffen sein konnte. Diese Rechtssicherheit muss sozusagen als Kehrseite der Medaille durch die Inbezugnahme auf § 32 auch weiterhin gelten, wenn die Bagatellgrenze des § 61 erstmals nach dem 01.09.2014 überschritten wird. Andernfalls wäre die Wertung des BGH nicht erfüllt, wonach sich Förderdauer und -höhe für sämtliche Generatoren einer Anlage nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage richten sollen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Übergangsvorschriften der §§ 99 ff. EEG 2014.

**3. Fragen zur Messung bei EEG-Anlagen, § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014:
(a) Unter welchen Voraussetzungen muss der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kWp messtechnisch erfasst werden?**

Nach § 61 Abs. 6 EEG 2014 muss grundsätzlich nur jeder Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 die Zahlung der EEG-Umlage (in Form der Eigenversorger-Umlage) verlangen können, durch geeichte Messgeräte gemessen werden. Strom aus Anlagen, die höchstens eine installierte Leistung von 10 kW haben, kann aber nur dann mit einer solchen Eigenversorger-Umlage nach § 61 Abs. 1 belastet werden, wenn er eine Jahresproduktion in Höhe von 10 MWh/a überschreitet (was aus §

61 Abs. 2 Nr. 4 folgt). In bestimmten Anlagen ist diese Überschreitung der Jahresproduktionsmenge technisch-physikalisch ausgeschlossen. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt, weshalb er in BT-Drs. 18/1304 auf S. 238 sich genötigt sah zu notieren:

„(...) Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen können, dass ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 10 kW der Fall. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich.“

Diese Erkenntnis der „natürlichen Gegebenheiten“ ist zu begrüßen. Sie kann gesetzestechnisch im Sinne einer Fiktion oder Vermutung verstanden werden. Es gilt also der Grundsatz im Sinne einer widerlegbaren Vermutung, dass Anlagen, namentlich PV-Anlagen, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW niemals nach § 61 Abs. 6 mit geeichten Messgeräten zu versehen sind. Nur, wenn der Übertragungsnetzbetreiber ausnahmsweise nachweisen kann, dass es höchst wahrscheinlich ist, dass diese Anlagen mehr als 10 MWh Strom im Jahr erzeugen werden, besteht aus § 61 Abs. 6 EEG 2014 eine Berechtigung des Übertragungsnetzbetreibers eine geeichte Messung zu verlangen.

3. (b): Unter welchen Voraussetzungen verlangt § 61 Abs. 7 EEG 2014 wegen des Erfordernisses der „Zeitgleichheit“ die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung?

Eine Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung ist gemäß Wortlaut des § 61 Abs. 7., S. 2 nur dann erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Sinn und Zweck dieser Norm ist es, das „Gleichzeitigkeitsprinzip“ zu verankern, wobei der Gesetzgeber darauf verweist, dass dieses angeblich schon vor Inkrafttreten des EEG 2014 gegolten habe und „bereits unter der geltenden Rechtslage anerkannt“ gewesen sei (Zitat aus der Begründung des Gesetzgebers im Referentenentwurf vom 31.03.2014). Auch wenn dies durchaus nicht zutrifft (siehe dazu nur: Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald, Kommentar zum EEG (4. Auflage, 2013), § 37 RN 34) stellt der Gesetzgeber nach seinem Willen hiermit explizit auf eine gewollte Kontinuität ab. Betrachtet man dementsprechend das EEG 2012 näher, so fällt darin auf, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 das Erfordernis der „Zeitgleichheit“ nur für Anlagen ab 100 kW normiert wurde. Nach den damaligen Vorstellungen des Gesetzgebers des EEG 2012 konnte auch allein

durch kleinere Anlagen, die unterhalb von 100 kW installierter Leistung liegen, eine Überlastung des Netzes grundsätzlich nicht eintreten oder war zudem zumindest stets kurzfristig zu überwinden, siehe: Bundestags-Drucksache 16/8148, Seite 42 (Einzelbegründung zu § 6), wo es wörtlich heißt:

„Die Regelung geht davon aus, dass allein durch Anlagen unter der Leistungsgrenze eine Überlastung des Netzes grundsätzlich nicht erreicht werden kann oder – soweit dies doch der Fall ist – der Netzausbau kurzfristig zu bewerkstelligen ist.“

Wenn der Gesetzgeber des EEG 2014 dies mit § 61 Abs. 7 explizit in das EEG 2014 überführen wollte, wie er selbst schreibt, dann muss dementsprechend die damals vom Gesetzgeber postulierte Physik heute noch genauso gelten, zumal nicht ersichtlich ist, dass sich die Physik in diesem Punkt geändert hätte. Es ist demnach auch nach EEG 2014 und auch nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 allenfalls bei Anlagen größer 100 kW eine Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber einforderbar bzw. einklagbar. Diese Grenze entspricht auch dem heutigen § 9 EEG 2014.

Hinzu kommt, dass eine Forderung nach solchen Einrichtungen zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung bei noch kleineren Anlagen (< 100 kW) zu unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten führen würde, die in Anbetracht der geringen Erzeugungsmengen die ganze Anlage wirtschaftlich unterinteressant werden ließen. Damit ginge sehr viel Potential für kleine dezentrale Lösungen und folglich Klimaschutzpotential verloren. Ein solches Ansinnen würde nicht zumutbaren erheblichen Aufwand für Messung, Auswertung und Abrechnung gerade bei kleinen hocheffizienten KWK-Anlagen verursachen, so dass eine solche Forderung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.


Aber auch in folgenden Konstellationen ist die Forderung nach einer Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung nicht von § 61 Abs. 7 EEG 2014 gedeckt: Wenn eine Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG gemäß § 20 Abs. 1d EnWG mit einem 2-Richtungs-Zähler vom Netz abgegrenzt ist und in dieser Kundenanlage Eigenversorgungsanlagen installiert sind, dann ist jede aus diesen dezentralen Erzeugungsanlagen in dieser Kundenanlage verbrauchte (und nicht über den 2-Richtungszähler als Überschussstrom in das Netz eingespeiste) Kilowattstunde dennotwendig und physikalisch-technisch notwendig Eigenverbrauch im Sinne des § 61 EEG, so dass dann die nach § 61 Abs. 7 geforderte Zeitgleichheit ebenfalls dennotwendig gegeben ist. Eine Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung ist mithin auch dann in Bezug auf diese dezentralen Eigenversorgungsanlagen nicht gemäß § 61 Abs. 7 EEG 2014 durch die Übertragungsnetzbetreiber einforderbar bzw. einklagbar.

3. (c): Was ergibt sich aus § 61 Abs. 7 EEG 2014 für PV-Konzepte mit Speichersystemen? Ist bei PV-Speichersystemen mit maximal 10 kWp für den zwischengespeicherten Strom die anteilige EEG-Umlage zu zahlen, weil die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei der Speicherung nicht gegeben ist?

Nein. Zwischenspeicherung ist unschädlich, sofern sie – aus Sicht des Netzes betrachtet – „vor“ dem Netzverknüpfungspunkt erfolgt, also der Strom nicht erst in das Netz fließt, bevor er zwischengespeichert wird. Insofern ist die Rechtslage genauso wie unter Ziffer 3 (b) beschrieben. Denn auch dann ändert diese Zwischenspeicherung nichts daran, dass „technisch sichergestellt ist“ i.S.d. § 61 Abs. 7, dass die erzeugte und die verbrauchte kWh „identisch“ sind und nur dies ist mit der Aufnahme des „Gleichzeitigkeitsprinzips“ in § 61 EEG 2014 bezweckt.

Wir hoffen, dass diese Stellungnahme bei Erlass der Empfehlung Berücksichtigung findet und stehen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Hannover, 29. Januar 2015



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

Über den VfW

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen. Der Verband unterstützt Branchen-Akteure, Gewerbe und Industrie, Kommunen sowie Gebäudeeigentümer und Mieter bei Fragen rund um das Thema „Energiedienstleistungen“. Weitere Informationen sind unter www.energiecontracting.de und www.einsparcontracting.eu zu erhalten.

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)